

## Merkblatt für einen Antrag auf Zustimmung zur Errichtung einer Abwassersammelgrube

Bei Kleingartenanlagen ist der Antrag über den jeweiligen Vertragspartner, z.B. Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V., Kleingartenkolonie Wiese Nord e.V, Gartenfreunde Saatwinkel e.V. (Wiese Süd), einzureichen. Mieter der Erholungsanlagen reichen den Antrag direkt beim Vermieter ein.

**Bitte reichen Sie rechtzeitig vor der Errichtung der Abwassersammelanlage** die nachfolgenden Unterlagen/ Angaben **je 2-fach** ein.

### 1. Anschreiben

- Formlos unter Angabe der Wohnanschrift, des Geschäftszeichens, der Kleingarten-/Erholungsanlage und der Parzelle

### 2. Lageplan bemaßt

- Außenmaße der Parzelle
- Parz.-Nr., ggf. auch der Nachbarparzellen
- Nordpfeil und/ oder Weg einzeichnen und bezeichnen
- Einbauort des gepl. Sammelbehälters
- Außenmaße des Sammelbehälters
- Abstand des Sammelbehälters von den Parzellenzäunen (ab Außenkante Tank mindestens 1,50m)
- Abstand von der Grundstücksgrenze der Kolonie (ab Außenkante Tank mindestens 2m)

### 3. Zulassung/Zertifikat

**Monolithischer Abwassersammelbehälter aus Kunststoff:** allgemeine Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) mit Angabe der Geltungsdauer.

**Betonbehälter:** tragendes Fertigteile aus Beton oder Stahlbeton nach DIN 1986-100:2008-05 und DIN 1045-2. Vorgefertigte Bauteile müssen DIN V 4034-1 mit den Anforderungen für Typ 2 entsprechen. Als Werkstoff muss wasserundurchlässiger Beton der Fertigungsstufe B 35 und höher verwendet werden. Der Nachweis ist zu erbringen.

### 4. Technische Daten

- Zulässiges Fassungsvermögen für den Behälter **3 m<sup>3</sup>/ 3.000 l**
- Technische Daten als Zeichnung mit Bemaßung und Volumenangabe, meist auch beim Händler oder Hersteller erhältlich

## Wichtig! Abwasserentsorgung in Kleingärten/ Erholungsgärten

### Bau und Betrieb von Abwassersammelanlagen

Sofern in Ihrem Kleingarten/ Erholungsgarten Abwässer anfallen, sind diese in einem Abwassersammelbehälter zu sammeln und ordnungsgemäß durch ein von den Berliner Wasserbetrieben zugelassenes Unternehmen zu entsorgen. Diese Regelung gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb von Wasserschutzgebieten.

### Abwassersammelanlagen

bestehen aus **dem** Sammelbehälter und den Abwasser führenden Rohrleitungen. Bitte beachten Sie, dass diese Anlage dauerhaft dicht sein muss. Ein gültiges Dichtigkeitsgutachten müssen Sie jederzeit vorlegen können. **Bevor Sie Ihre neue bzw. sanierte Abwasseranlage in Betrieb nehmen, muss als Nachweis für deren Dichtigkeit von einem anerkannten Sachverständigen eine Dichtigkeitsprüfung der Anlage vorgenommen werden.**

### Neue Abwassersammelbehälter

Es sind nur **dichte monolithische** Behälter aus **Kunststoff** oder **wasserundurchlässigem Beton** zulässig, die als Ganzes in einer Fabrik **für diesen Verwendungszweck** hergestellt wurden. **Monolithische Abwassersammelbehälter** aus Kunststoff sind „*nicht geregelte Bauprodukte*“, die gemäß § 18 Bauvereinfachungsgesetz einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bedürfen. Die in den Zulassungen festgelegten Einbauvorschriften und Bestimmungen für die jeweiligen Behälter müssen vor dem Einbau sorgfältig beachtet werden, da deren Einhaltung Bestandteile der Zulassung sind. Für einen neuen monolithischen Abwassersammelbehälter aus Beton ist dann keine Zulassung des DIBt erforderlich, wenn es sich um ein tragendes Fertigteile aus Be-

ton oder Stahlbeton nach DIN 1986-100:2008-05 und DIN 1045-2 handelt. Vorgefertigte Bauteile müssen DIN V 4034-1 mit den Anforderungen für Typ 2 entsprechen. Als Werkstoff muss wasserundurchlässiger Beton der Fertigungsklasse C35 oder höher verwendet werden.

#### Sanierung bereits vorhandener Abwassersammelbehälter

Wollen Sie Ihren alten Abwassersammelbehälter aus Betonschachtringen oder aus stabilem Mauerwerk auskleiden lassen, muss dieser mit einem eingepassten Kunststoffbehälter oder anderen für die Sammlung häuslichen Abwassers zugelassenen Bauprodukten saniert werden. Die für diese Sanierungsverfahren zugelassenen Werkstoffe und Verfahren bedürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und müssen von Fachbetrieben, die über ein Zertifikat einer externen Überwachung verfügen, verarbeitet werden. **Die Sanierung in Eigenregie ist daher unzulässig!**

#### Innerhalb von Wasserschutzgebieten

Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz der Wasservorkommen, die von der öffentlichen Wasserversorgung zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt werden. Sie sind nach Schutzbedürftigkeit in die Schutzzonen II bis III B eingeteilt. Die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnungen regeln die besonderen Erfordernisse für den Grundwasserschutz. Bei dem Bau und Betrieb von Abwassersammelanlagen in diesen Gebieten werden erhöhte Anforderungen gestellt. Abwasserleitungen in der Schutzzone II sind grundsätzlich **doppelwandig** oder mit einem gleichwertigen Sicherheitsstandard auszuführen.

#### Außerhalb von Wasserschutzgebieten

**sind Trocken- bzw. Humustoiletten zulässig**, bei denen keine Abwässer in die Umwelt gelangen. Dabei wird bei Verwendung von Humustoiletten davon ausgegangen, dass im Bereich des Toilettenbehälters bereits eine Vorkompostierung der Fäkalien stattfindet und erst dann das vorkompostierte Material zur weiteren Nachkompostierung von Ihnen auf den Kompost verbracht wird. Die direkte Aufbringung der Fäkalien auf den Kompost bzw. im Bereich des Gartens ist nicht zulässig. Chemietoiletten dürfen nicht verwendet werden und sind daher unzulässig!

#### Dichtheitsprüfung

Die Verpflichtung, Dichtigkeitsprüfungen durchführen zu lassen, ergibt sich entweder aus dem Berliner Wassergesetz, den Wasserschutzgebietsverordnungen, den Pacht- und Mietverträgen oder sonstigen behördlichen Anordnungen. Die Dichtheitsprüfung ist auf Ihre Kosten von einem anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Dieser kennt die zutreffenden relevanten Prüfparameter und gewährleistet mit der Erstellung einer adäquaten Dokumentation (Prüfprotokoll) deren Anerkennung durch die Behörde. **Nach dem Einbau bzw. der Fertigstellung der Abwassersammelanlage ist ohne weitere Aufforderung die Dichtheitsprüfung vorzulegen.**

Nicht geeignet für den Nachweis der Dichtheit sind Gewährleistungsschreiben des Behälterherstellers, TÜV-Zertifikate oder andere allgemeine Zusicherungen der Dichtheit.

#### **Dichtheitsprüfungen von Abwassersammelanlagen ohne Zulassung werden nicht anerkannt.**

Nachdem die neue bzw. die sanierte Abwassersammelanlage in Betrieb genommen und vorher auf Dichtheit überprüft wurde, richten sich die Intervalle für die geforderten Wiederholungsprüfungen nach dem Standort der Anlage. Im Wasserschutzgebiet ist in der engeren Schutzzone II alle 5 Jahre, in den weiteren Schutzzonen III (z.B. Tiefwerder) und III A alle 10 Jahre die Anlage prüfen zu lassen.

In der weiteren Schutzzone III B muss erstmals nach 10 Jahren und dann wiederkehrend alle 20 Jahre die Dichtheit nachgewiesen werden. Außerhalb eines Wasserschutzgebietes beträgt die Frist für eine Dichtheitsprüfung 20 Jahre.

Des Weiteren ist zum Zeitpunkt jedes Unterpächter-, Pächter-, Mieterwechsels ein gültiges Dichtheitsgutachten für die vorhandene Abwassersammelanlage vorzulegen. **Ferner müssen auch die Entsorgungsbelege der letzten drei Jahre zur Einsicht bereitgehalten werden.**